

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 23.03.1843 publ. 28.03.1843

für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . . zwei Grote, für Saugfüllen welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite zc. nicht etwa ganz ledig ist . . . vier und einen halben Groten.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1843.

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung zufolge soll das Weggeld zu Barrelgraben vom ersten Mai 1843 an gerechnet, in Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, nach folgender Tare erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk zwei Grote.

Für ein Reitpferd zwei Grote.

für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel, à Stück . . . ein Grote,